

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung

### zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,31 Euro je m<sup>3</sup> Wasser.

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,10 Euro je m<sup>3</sup> umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Trittau, den 15.12.2022

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister